

YELLOW ACCESS OPERATING
 SERVICES AG YELLOW ACCESS
 YELLOW ACCESS OPERATING
 SERVICES AG YELLOW ACCESS
 YELLOW ACCESS OPERATING
 SERVICES AG YELLOW ACCESS
 OPERATING SERVICES AG
 YELLOW ACCESS OPERATING
 SERVICES AG YELLOW ACCESS
 YELLOW ACCESS OPERATING
 WWW.YAOS.CH SERVICES AG
 YELLOW ACCESS OPERATING
 SERVICES AG YELLOW ACCESS

RTR, Rundfunk & Telekom
 Regulierungs-GmbH
 Mariahilferstrasse 77-79

A - 1060 Wien

Zürich, 27. Februar 2004
 u/Ref. yaos-dg-kr 8494

Per Fax: +43 1 580 58 91 91

**Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Rundfunk und Telekom Regu-
 lierungs-GmbH, mit der eine Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehr-
 wertdiensteverordnung – KEM-V festgelegt wird**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als in Österreich tätige Kommunikationsdienste- und -netzbetreiber sind wir von der vorgesehenen KEM-V in erheblichem Masse betroffen und gehalten, eine Stellungnahme dazu abzugeben, weil im Hinblick auf die Langfristigkeit der KEM-V sowie deren prinzipiellen Inhalts einige Regelungen aus unserer Sicht ergänzungs- bzw. veränderungsbedürftig sind, das vor allem, um den Wirtschaftsstandort Österreich auch in der Telekommunikationsbranche langfristig wachstumsfähig und stabil zu halten.

Voranstellen möchten wir, dass seitens der RTR mit dem vorgelegten Entwurf eine sehr instruktive, durchdachte und hervorragende Basis für die Regelung der entsprechenden Aspekte vorgelegt wurde, die die damit verbundenen Probleme langfristig geeignet ist zu regeln. Es liegt im Wesen der Sache, dass eine Vielzahl von Meinungen im Rahmen einer Diskussion in den entsprechenden Entwurf einfließen sollten. Demzufolge schliessen wir uns den Vorschläger aus dem Bereich AK TK auf ein zweistufiges Konsultationsverfahrens an, nach vorliegender Überarbeitung des Entwurfes nochmals die Möglichkeit einer kurzfristigen Stellungnahme zu gewähren.

Ferner möchten wir anmerken, dass wir auf Grund der räumlichen Entfernung sowie der begrenzten Personalressourcen nicht in der Lage waren, die umfangreiche Diskussion im AK TK und seinen Unterarbeitsgruppen mitzutragen und demzufolge eine ergänzende eigene Stellungnahme abgeben. Wir tragen jedoch die Ausführungen zur Stellungnahme des AK TK zur KEM-V im Wesentlichen mit und gestatten uns, nachfolgendes anzumerken:

YELLOW ACCESS OPERATING SERVICES AG
 MÜRTSCHENSTRASSE 25 CH-8048 ZÜRICH POSTFACH 66 CH-8066 ZÜRICH
 TELEFON +41(0) 848 200 200 FAX +41(0) 848 200 300 EMAIL: OFFICE@YAOS.CH WWW.YAOS.CH
 MWST-NR. 513 933 FIRMENNUMMER CH-400.3008.103-9

1. Interoperabilität von Rufnummern und Einschränkungen im Rufnummernplan (§§ 4 und 104 KEM-V)

Wir wenden uns gegen die Einstellung und Abschaltung der Numbering Ranges 710, 730 und 740, insbesondere jedoch 730 und 740. Yellow Access Operating Services AG (YAOS) hat in diesem Bereich Rufnummerngruppen aufgeschaltet, testweise in Betrieb und mit erheblichem Aufwand ein Geschäftsmodell vorbereitet, das die personenbezogenen Dienste, insbesondere auch der Numbering Ranges 730 und 740 mit den bisher vorliegenden Bedingungen beinhaltet. Im Hinblick auf den Vertrauensschutz erwarten wir, dass im Zuge der KEM-V diese Rufnummernranges auch weiterhin aufrecht erhalten werden und der Regelung von § 4 Abs. 5 KEM-V in Bezug auf die Interoperabilität innerhalb der Europäischen Union unterliegen. Die Einschränkung aus wirtschaftlichen Gründen gemäss Satz 1 von § 4 Abs. 5 ist auch für die Numbering Ranges 730 und 740 akzeptabel. Da das Geschäftsmodell logischerweise auf eine längerfristige Entwicklung ausgerichtet ist, wäre es nicht zumutbar, diese abzuschalten. Zur Realisierung des vorliegenden Geschäftsmodells ist eine Frist von einem Jahr wirtschaftlich und regulatorisch selbstverständlich nicht ausreichend.

Der Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass bei Aufnahme der Numbering Ranges 730 und 740 KEM-V auch mehrere weitere Vorschriften, z.B. § 5, betroffen sind.

2. Universal International Free Phone Numbers – UIFN, Universal International Shared Cost Number – UISCN, Universal International Premium Rate Numbers (UIPRN) - § 6 KEM-V.

Im Hinblick auf die ITU-T Recommendations E.169.2 und E.169.3 sowie E.155 finden wir es erforderlich, betreffend die Langfristigkeit der KEM-V unter § 6 Abs. 2 UISCN und unter Abs. 3 UIPRN einzuordnen. Damit sollte dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass die Empfehlungen der ITU-T auch in nationalen Teilnehmernetzen umgesetzt werden, wenngleich gegenwärtig noch keine Regelungen bestehen. Es ist folgerichtig, neben den UIFN auch die UISCN und UIPRN umzusetzen. Wir sind bereit, dazu entsprechende Formulierungen vorzuschlagen. Für diese Rufnummern sollten zur Tarifierung die gleichen Prinzipien angewandt werden, wie für nationale Rufnummern mit geregelten Obergrenzen für UISCN und freitarifizierbare Mehrwertdienste für UIPRN.

In analoger Anwendung der Regelungen für nationale Shared Cost und Premium Rate Service Nummern wäre damit gewährleistet, dass der zukünftigen Einführung von UISCN und UIPRN der Weg bereitet ist. Es entstünden damit günstige Voraussetzungen zur weiteren Innovationsfähigkeit der Telekommunikationsbranche in Österreich.

3. Weitervermittlung für Telefonauskunftsdienste - § 27 KEM-V.

Für Auskunftsdienstebetreiber unter Kurznummer 118 ist es aus der Sicht von YAOS problematisch, wenn eine Weitervermittlung zu Erotikdiensten unzulässig ist. Im Standpunkt der RTR wird ausgeführt, dass Erotikdienste auch unter den Rufnummern 0800 und geografischen Rufnummern möglich sind (vgl. § 75 Entwurf KEM-V).

Daraus resultiert, dass die Auskunftsdiensteanbieter die Pflicht hätten, vor Weitervermittlung auf eine geografische oder Free Phone Nummer zu prüfen, ob hinter dieser Nummer gegebenenfalls ein erotisches Angebot vorliegt und eine Weitervermittlung zu unterbinden. Dies dem Auskunftsdienstebetreiber aufzuerlegen, erscheint jedoch praktisch ausgeschlossen. Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 27 den Satz anzufügen:

„Bei Weitervermittlung muss immer eine eigene Rufnummer vorhanden sein, auf welche weitervermittelt wird; der Anrufer kann ausdrücklich oder kongruent auf die Angabe der Rufnummer verzichten und sofortige Weitervermittlung verlangen.“

Mit dieser Regelung wäre gesichert, dass ein Missbrauch der Auskunftsdienstenummern nicht stattfindet.

4. Ausländische Auskunft, Verhaltensvorschriften - § 30 KEM-V

Die Formulierung des § 30 Abs. 4 könnte so interpretiert werden, dass die Beauskunftung in- und ausländischer Rufnummern nicht gemeinsam auf einer Auskunftsnummer zulässig wäre. Soweit das gewollt ist, möchten wir dem widersprechen, weil durchaus im Rahmen eines Call Centers auch inländische oder/und ausländische Auskünfte erteilt werden sollten und könnten. Insofern wäre eine Veränderung der Formulierung erforderlich.

Hinsichtlich der Weitervermittlung zu Erotikdiensten wird auf die vorangegangenen Bemerkungen verwiesen, da es dem Auskunftsbetreiber im internationalen Verkehr schlechterdings unmöglich ist, vorab festzustellen, ob sich hinter der Rufnummer ein erotisches Angebot befindet. Die im Weiteren getroffenen Regelungen, insbesondere der Absätze 7 und 8 sind für die Verhinderung von Missbrauch ausreichend.

5. Abrechnungsschema der Auskunftsdienste § 31 KEM-V

Im Hinblick auf eine mögliche zukünftige Einführung des Offline Billings sollte der § 31 Abs. 1 dahingehend abgeändert werden, zwischen zeitabhängig oder eventtarifiert die Formulierung zu wählen:

„zeitabhängig oder/und eventtarifiert“.

Es erscheint zukünftig ein Telefonauskunftsdienstmodell möglich, wonach für z. B. die ersten 60 Sek. die Auskunft mit einem eventtarifierten Betrag von € 1,50 tarifiert wird, während eine Weitervermittlung nach ca. 60 Sekunden national z. B. mit € 0,15, international auf € 0,50 bzw. mobil in ähnlicher Weise erfolgen könnte. Wenn die gegenwärtige Regelung alternativ ist, würde dieser innovativen Anwendung eine Veränderung der KEM-V vorangehen müssen, was nicht wünschenswert erscheint.

6. Entgeltbestimmungen § 73 KEM-V

Im Hinblick auf ein späteres Einführen von Offline Billing sollte die Möglichkeit offen bleiben, auch bei frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten eine Kombination von minuten- und eventtarifierten Diensten zu eröffnen.

Hinsichtlich dieser Entwicklung sollte der maximal zulässige Eurobetrag minutentariert auf € 4 geglättet werden.

7. Entgeltinformation - § 100 KEM-V

Es wird angeregt, den Signalton, der das Ende der Entgeltinformation signalisieren soll, wegzulassen. Diese Information könnte verwirrend wirken. Die Regelung, dass die Diensteeberbringung frühestens 3 Sekunden nach Ende der Entgeltinformation beginnen darf, erscheint ausreichend im Sinne des Schutzes des Konsumenten.

Ferner sollte auf einen neuerlichen Hinweis auf das zur Anwendung gelangende Entgelt bei Weitervermittlung im Zuge des Auskunftsdienstes verzichtet werden, wenn der für den Auskunftsdienst geltende Tarif für die Weitervermittlung aufrechterhalten und nicht verändert wird. Die neuerliche Ansage des bestätigenden Tarifes mit einer wieder abzuwartenden Zeit von 3 Sekunden vor Tarifwechsel wäre konsumentenunfreundlich, weil sich damit die Weitervermittlung verzögerte und zusätzliche Kosten für den Kunden entstünden, die im Bereich von ca. 5 – 10 Sekunden liegen. Eine Verpflichtung zur neuerlichen Tarifansage sollte nur dann bestehen, wenn der ab der Weitervermittlung anzuwendende Tarif höher ist als der für die Eerteilung der Auskunft.

Zudem wird vorgeschlagen die Tarifansage zur Entlastung des Netzes auch dann entfallen zu lassen, wenn das Minutenentgelt eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Es wird angeregt, an Abs. 5 einen 2.Satz hinzuzufügen:

„Das gilt auch bei minutentarierten Diensten, sofern das Entgelt maximal € 1,50 pro Min. bei sekundengenauer Abrechnung und bei minuten- und eventtarifierten Diensten, wenn für die erste Minute das Entgelt maximal € 2,20 und die folgenden Minuten von € 1,50, ebenfalls bei sekundengenauer Tarifierung des minutentarierten Entgeltes, nicht überschreitet.“

8. Zeitbeschränkungen § 102 KEM-V

YAOS schliesst sich der Auffassung des AK TK an, wonach die Zeitbeschränkung bei allen Mehrwertdiensten sowie bei Telefonauskünften bezüglich der Weitervermittlung mindestens 60 Minuten betragen sollte. Das im Hinblick darauf, dass nicht nur bei technischen Hotlines sondern auch bei anderen Diensten logistisch nicht zu gewährleisten ist, dass der gleiche Call Agent nach Ablauf von 30 Minuten dem Anrufenden wieder zugeordnet wird. Auch bei Rufweitervermittlung ist es nicht wünschenswert, dass der Anrufer nach 30 Minuten unterbrochen wird. Das trifft auch auf Faxabrufdienste zu, bei denen nicht gewährleistet werden kann, dass die Fortsetzung der Übertragung nach der nach 10 Minuten unterbrochenen Seiten nahtlos ansetzt, zumal die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Faxgeräte unterschiedlich ist.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und bitten darum, unsere Anregung im Rahmen der KEM-V umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Yellow Access Operating Services AG